

3. WEITERE GESETZLICHE REGELUNGEN

▪ Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

Gebrauchte Industriebatterien finden sich z.B. unter folgenden Abfallschlüsselnummern:

16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren

Bei den mit * gekennzeichneten Batterien handelt es sich um gefährlichen Abfall.

▪ Abfallbeauftragten-Verordnung (AbfBeauftrV)

Die Abfallbeauftragten-Verordnung verpflichtet Hersteller und Vertreiber von Fahrzeug- und Industriebatterien zur Bestellung eines betriebsangehörigen Abfallbeauftragten. Die VO beschreibt u.a. die mögliche Bestellung eines „gemeinsamen Abfallbeauftragten/Konzernbeauftragten (§§ 4, 6) sowie mögliche Ausnahmen von der Bestellungspflicht (§ 7).

Betroffene Unternehmen müssen spätestens zum 1. Juni 2019 die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang durch einen Betriebsbeauftragten für Abfall nachweisen.

▪ Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Die AbfAEV gilt für Anzeigen der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit von Abfällen sowie Erlaubnissen von gefährlichen Abfällen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler. Die Vorschriften der Verordnung gelten nicht für die Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

▪ Gefahrgut nach ADR

ADR bezeichnet das Europäische Übereinkommen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils gültigen Fassung.

Gebrauchte Industriebatterien und lose Zellen, Blei- und Ni/Cd-Akkumulatoren, als geschlossenes System mit intaktem Gehäuse unterliegen gemäß Sondervorschrift 598, Abs. b) nicht dem ADR, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Gehäuse der Batterien/Zellen dürfen keine Beschädigungen aufweisen.
- Batterien/Zellen sind so zu sichern, dass sie nicht rutschen, umfallen oder beschädigt werden.

- Batterien/Zellen dürfen außen keine gefährlichen Säure- oder Laugespuren aufweisen.
- Batterien/Zellen der UN-Nr. 2794 und 2795 dürfen nicht auf derselben Palette verpackt werden.
- Batterien/Zellen müssen gegen Kurzschluss gesichert sein.

„Gebrauchte Batterien“ sind solche, die nach normalem Gebrauch zu Zwecken des Recyclings befördert werden.

Bei Einhaltung der Bedingungen der Sondervorschrift 598 b) ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Eine Kennzeichnung der Akkumulatoren und Fahrzeuge nach ADR darf nicht erfolgen.
- Jedes Packstück erhält die Kennzeichnung: Packstück nicht belasten.
- Bei gefüllten Akkumulatoren zusätzlich: „Achtung gefüllte Akkumulatoren“.
- Kippgefährdete Akkumulatoren sind mit folgendem Kennzeichen versehen: „In Fahrtrichtung verladen!“
- Empfehlung: Vermerk im Lieferschein oder Frachtbrief:

„Die Verpackung der Akkumulatoren ist gem. Sondervorschrift 598 b) des ADR ausgeführt, die Vorschriften des ADR einschl. der Anlagen A+B, finden daher keine Anwendung.“

Wichtige Hinweise:

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Batterien/Zellen als Gefahrgut gemäß den Verpackungsanweisungen P 801 sowie P 801a oder gemäß den Sondervorschriften VC1, VC2, AP8 befördert werden.

Lithium-Batterien unterliegen im ADR gesonderten Vorschriften. Hinweise hierzu sind z.B. auf der Webseite des ZVEI-FV Batterien zu finden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Fachverband Batterien

Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt

Fon.: +49 69 6302-283

Fax: +49 69 6302-362

e-mail: batterien@zvei.org

© ZVEI 2017

Trotz größtmöglicher Sorgfalt kann keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

Rücknahme gebrauchter Industriebatterien

Informationen über den Rechtsrahmen



© vedaliver / Fotolia.com

1. EINFÜHRUNG

Batterien und Akkumulatoren dürfen nicht in den unsortierten Hausmüll gelangen und unterliegen deshalb gesetzlich geregelten Rücknahmepflichten. Hiervon sind auch gebrauchte Industriebatterien betroffen. Die Altbatterien müssen nach dem Stand der Technik behandelt und wiederverwertet werden.

Die Lagerung von Batterien sollte grundsätzlich in Hallen mit einem geschlossenen Betonboden (also ohne jegliche Abläufe in die Kanalisation) erfolgen. Diese Regelung gilt sowohl für die Lagerung von Batterien auf Paletten oder in Paletten. In dem Lagerbereich ist eine ausreichende Menge an Kalk bereitzuhalten, um ggf. auslaufende Säure zu binden und gefahrlos beseitigen zu können.

Sofern Lithium-Batterien in den (Abfall-)Strom von Bleibatterien gelangen, kann dies während des Transports oder in der Behandlungsanlage zu Bränden und Arbeitsunfällen führen. Endnutzer und Vertreiber haben bei der Rücknahme von Batterien sicherzustellen, dass die verschiedenen Systeme getrennt voneinander gesammelt werden.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Rückführung von ausgedienten Industriebatterien unterliegt folgenden gesetzlichen Bestimmungen, die die Pflichten der Hersteller und Endnutzer regeln.

Jeweils relevante Auszüge:

▪ Batteriegesetz (BattG)

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren.

§ 8 Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien

(1) Die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien stellen die Erfüllung ihrer Pflichten aus § 5 dadurch sicher, dass sie den Vertriebern für die von diesen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zurückgenommenen Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien und den Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 und 2 für die dort anfallenden Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit der Rückgabe anbieten und die zurückgenommenen Altbatterien nach § 14 verwerten. Eine Verpflichtung der Vertreiber oder der Behandlungseinrichtungen zur Überlassung dieser Altbatterien an die Hersteller besteht nicht.

(2) Für Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien können die jeweils betroffenen Hersteller, Vertreiber, Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 und 2 und Endnutzer von Absatz 1 Satz 1 abweichende Vereinbarungen treffen.

(3) Soweit Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien durch Vertreiber, Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 und 2, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder gewerbliche Altbatterieentsorger nach § 14 verwertet werden, gilt die Verpflichtung der Hersteller aus § 5 als erfüllt.

§ 9 Pflichten der Vertreiber

(1) Jeder Vertreiber ist verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe des Handelsgeschäfts unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Altbatterien der Art, die der Vertreiber als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen.

§ 11 Pflichten des Endnutzers

Besitzer von Altbatterien haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Industrie-Altbatterien werden ausschließlich über die Vertreiber und über gewerbliche Altbatterieentsorger erfasst, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach [§ 8 Absatz 2 BattG] getroffen worden sind.

▪ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWg)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.

§ 25 Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten

Besitzer von Abfällen haben diese den verpflichteten Herstellern, Vertriebern oder eingerichteten Rücknahmesystemen zu überlassen. Da verbrauchte Bleibatterien als gefährlicher Abfall eingestuft sind gelten die entsprechenden Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

§ 50 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle ist grundsätzlich das Abfallnachweisverfahren nach NachwV - Nachweisverordnung anzuwenden. Hierzu sind Abfallnachweise durch:

- Erzeuger/Besitzer des Abfalls, dem
- Transporteur und dem
- Beseitiger/Verwerter

zu führen.

Ausnahme:

Erleichterungen bestehen wenn im Rahmen einer Rücknahmeverpflichtung der gefährliche Abfall an den Erzeuger/Hersteller/Vertreiber zurückgegeben wird und dieser ein geeignetes Einsammelunternehmen mit der Einsammlung in seinem Namen beauftragt oder selber die Einsammlung übernimmt. Hier wird dem Abfallbesitzer ein Beleg übergeben, mit dem die ordentliche Rücknahme im Namen des Herstellers bestätigt wird.

Diese Erleichterung gilt jedoch nur bis zur zentralen Sammelstelle, der Behandlungsanlage oder dem Verwerter. Ab dort beginnt die Verpflichtung zur Abfallnachweisführung.

Gültig für folgende Batterietypen (gefährlicher Abfall):

- 16 06 01 Bleibatterien
- 16 06 02 Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03 Quecksilber enthaltende Batterien

Beispiele:

I. Weniger als zwei Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) fallen jährlich an.

Befreit von der Führung der Nachweisbücher (elektronische Nachweisführung). Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie nach § 16 der NachwV - Nachweisverordnung bleiben unberührt.

II. Wenn bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigen.

Kann unter Beachtung der Abfallnachweisführung dies über einen Sammelnachweis erfolgen. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie nach § 16 der NachwV - Nachweisverordnung und die Führung elektronischer Nachweisbücher bleiben unberührt.

III. Wenn die Batterien im Rahmen der Batterierücknahme durch den Erzeuger/Hersteller/Vertreiber zurückgenommen werden.

Dann ist es ausreichend, wenn der Erzeuger/Hersteller/Vertreiber ein geeignetes Fachunternehmen beauftragt, in seinem Namen die Batterien beim Kunden abzuholen und zu einem vereinbarten Fachverwerter/Fachentsorger transportiert. Hierbei ist es ausreichend, wenn ein Übernahmeschein ausgestellt ist.

Die Nachweisführung (Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie nach § 16 der NachwV - Nachweisverordnung und die Führung elektronischer Nachweisbücher) beginnt dann beim Fachverwerter/Fachentsorger (erste Behandlungsstufe).